

Antrag

der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP

und

Stellungnahme

des Ministeriums Ländlicher Raum

Haftung von Futtermittelherstellern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Haftung von Futtermittelherstellern und -importeuren beurteilt, die
 - a) durch Fremdstoffe wie Dioxin oder PCB verunreinigtes Tiermehl,
 - b) nicht ausreichend hygienisiertes Tiermehl,
 - c) nach dem Verbot von Tiermehl solches noch im Kraftfutter an Landwirte abgegeben haben;
2. welche Futtermittelhersteller und -importeure als Lieferanten solcher Tiernahrung und in jeweils welchem Ausmaß festgestellt wurden;
3. in welcher Weise sie Landwirte mit Rinderhaltung bei Schadensersatzforderungen gegen solche Futtermittelhersteller und -importeure unterstützen wird;
4. welche Maßnahmen zur Strafverfolgung in den unter 1. genannten Fällen sie mit welchem Ergebnis eingeleitet hat.

19. 02. 2001

Dagenbach, Schonath, Eigenthaler, Hauser, Huchler REP

Begründung

Der Landwirtschaft ist durch die BSE-Krise, als deren Ursache die Verfütterung von Tiermehl angenommen wird, großer Schaden entstanden. Die Rinderhalter haben nicht nur Absatzprobleme bei der Verwertung ihrer Tiere, sondern auch enorme Unkosten für deren Haltung. Hersteller haften im Allgemeinen für das Produkt, das sie auf den Markt bringen. Die Inanspruchnahme einer solchen Produkthaftung in diesen Fällen wäre ebenso angezeigt, wie eine Unterstützung durch das Land zur Durchsetzung dieses Anspruchs.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 15. März 2001 Nr. Z(15R)–0141.5/458 F nimmt das Ministerium Ländlicher Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie sie die Haftung von Futtermittelherstellern und -importeuren beurteilt, die
- a) durch Fremdstoffe wie Dioxin oder PCB verunreinigtes Tiermehl,
 - b) nicht ausreichend hygienisiertes Tiermehl,
 - c) nach dem Verbot von Tiermehl solches noch im Kraftfutter an Landwirte abgegeben haben;

Zu 1.:

Die zivilrechtliche Haftung von Futtermittelherstellern und -importeuren richtet sich nach Grund und Umfang grundsätzlich nach den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Rechts. Ob die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in Einzelfällen zur Anwendung kommen können, erscheint schon deshalb zweifelhaft, weil das Produkthaftungsgesetz nur bei Körper- und Gesundheitsschäden und nur unter sehr engen Voraussetzungen bei Sachschäden, in keinem Fall aber bei reinen Vermögensschäden herangezogen werden kann. Somit kann eine zivilrechtliche Haftung von Futtermittelherstellern oder -importeuren nach Rechtsgrund und Haftung nur im Einzelfall unter Kenntnis aller Umstände beurteilt werden.

Zur Verantwortlichkeit nach Strafrecht bzw. Ordnungswidrigkeitenrecht ist Folgendes zu bemerken:

- a) Erst seit 24. Juli 1998 wurde durch die Richtlinie 98/60/EG der Kommission, die mit der 18. Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung vom 3. August 1998 in nationales Recht umgesetzt wurde, ein Höchstgehalt für Dioxine in Zitruspellets und später auch für Kaolinit-Tone festgelegt. Für andere Ausgangserzeugnisse, die in der Tierernährung eingesetzt werden, gibt es keine Dioxin-Höchstgehalte.

Für PCB liegt seit November 1995 eine Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) vor, in der für Futtermittel nach Nutztierarten gegliedert eine „Maximale-Immissions-Dosis“ (MID) für PCB empfohlen wird.

Die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten oder Strafverfahren ist erst bei Überschreitung der Höchstgehalte möglich oder wenn nachgewiesen werden kann, dass die Belastung die Qualität der von Nutztieren gewonnenen

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf die menschliche Gesundheit, beeinträchtigt oder die Gesundheit der Tiere schädigt.

Um die Sicherheit der Futtermittel zu verbessern, hat Baden-Württemberg bereits bei der Agrarministerkonferenz am 16./17. September 1999 die Forderung eingebracht, dass auf europäischer Ebene Höchstgehalte für Dioxin und PCB in Futtermitteln festgelegt werden. Eine diesbezügliche Regelung ist noch nicht getroffen worden.

- b) Nicht ausreichend hygienisiertes Tiermehl ist geeignet, die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen und die Gesundheit von Tieren zu schädigen.

Vor dem Inkrafttreten des Verfütterungsverbotsgesetzes wäre dies daher, wenn der Futtermittelhersteller vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, eine Ordnungswidrigkeit nach dem Futtermittelgesetz und entsprechend zu ahnden.

- c) Werden Mischfuttermittel für Nutztiere mit Tiermehlanteilen nach dem absoluten Verfütterungsverbot in den Verkehr gebracht, werden bei schuldhaftem Handeln Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet bzw. Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erhoben.

2. welche Futtermittelhersteller und -importeure als Lieferanten solcher Tiernahrung und in jeweils welchem Ausmaß festgestellt wurden;

Zu 2.:

In Baden-Württemberg wurden keine Auffälligkeiten in Bezug auf PCB bzw. Dioxin verunreinigte Tiermehle festgestellt. Bei den seit 1995 bis zum 28. Februar 2001 vorgenommenen Untersuchungen von Mischfuttermitteln auf Tiermehlanteile (bis 30. November 2000 für Wiederkäuer, ab 1. Dezember 2000 für alle Nutztiere), konnte auch in keinem Fall eine beabsichtigte verbotene Einmischung von Tiermehl nachgewiesen werden (siehe hierzu auch Ziffern I. 4. und I. 6. der Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion, Drucksache 12/5835).

3. in welcher Weise sie Landwirte mit Rinderhaltung bei Schadensersatzforderungen gegen solche Futtermittelhersteller und -importeure unterstützen wird;

Zu 3.:

Wird bei einem Tierhalter ein Mischfutter vorgefunden, das nach der Untersuchung Tiermehlanteile – auch in Spuren – enthält, wird anhand der Deklaration der Hersteller und die Chargen-Nummer festgestellt. Dann wird die entsprechende Rückstellprobe des Herstellers untersucht um festzustellen, ob die Verunreinigung im Herstellerbetrieb erfolgt ist.

Kontaminationen können bei loser Ware auch durch Transportfahrzeuge oder im landwirtschaftlichen Betrieb selbst erfolgt sein.

Wird nachgewiesen, dass die Kontamination beim Hersteller erfolgt ist, kann der Landwirt auf zivilrechtlichem Wege Ansprüche gegenüber dem Hersteller geltend machen. Zu diesem Zweck können dem Landwirt die Untersu-

chungsergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung zur Verfügung gestellt werden.

4. welche Maßnahmen zur Strafverfolgung in den unter 1. genannten Fällen sie mit welchem Ergebnis eingeleitet hat.

Zu 4.:

Hierzu wird auf Ziffern I. 4. und I. 6. der Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion, Drucksache 12/5835, verwiesen.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum